

BVGer D-5369/2016 vom 26. Februar 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5369_2016

FR: TAF D-5369/2016 du 26 février 2018

IT: TAF D-5369/2016 del 26 febbraio 2018

Regeste

Datenschutz

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Da keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt, ist es zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, sofern das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und ist als Adressat des angefochtenen Entscheides davon beschwert, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG).). Auf die frist- und formgerecht eingereichte (Art. 50 und 52 VwVG) Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht hat das vorliegende Beschwerdeverfahren betreffend Datenänderung im ZEMIS mit Zwischenverfügung vom 3. Oktober 2016 bis zum Abschluss des Asylverfahrens sistiert. Da das SEM mit Verfügung vom 30. November 2017 das Asylgesuch abgewiesen, die Wegweisung verfügt und deren Vollzug angeordnet hat und hiergegen am 2. Januar 2018 ebenfalls Beschwerde (D-47/2018) erhoben worden ist, wird die Sistierung aufgehoben und über beide Beschwerden in koordinierten Verfahren, also zeitgleich, befunden.

E. 3.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet hinsichtlich der ZEMIS-Berichtigung mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung somit auf Verletzung von Bundesrecht, unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie auf Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 3.2

In Anwendung von Art. 37 VGG in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 VwVG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4

Die Rechtsvertretung stellt im vorliegenden Verfahren den Hauptantrag, das Gesuch um Berichtigung der Personendaten sei gutzuheissen und das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im ZEMIS auf den (...) zu ändern.

E. 4.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der ZEMIS-Verordnung näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und dem VwVG.

E. 4.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 5 Abs. 1 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSG). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] A-4256/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 3.2 und A-4313/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 3.2, je m.w.H.; vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts [BGer] 1C_224/2014 vom 25. September 2014 E. 3.1). Die ZEMIS-Verordnung sieht im Übrigen in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

E. 4.3

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Bestreitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.1; BVGE 2013/30 E. 4.1; Urteile des BVGer A-4313/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 3.2 und A-1732/2015 vom 13. Juli 2015 E. 4.2). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (zum Ganzen Urteile des BVGer A-4256/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 3.3, A-2291/2015 vom 17. August 2015 E. 4.3 und A-3555/2013 vom 26. März 2014 E. 3.3, je m.w.H.).

E. 4.4

Kann bei einer verlangten beziehungsweise von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 DSG). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für im ZEMIS erfasste Namen und Geburtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 25 Abs. 2 DSG deshalb die Anbringung eines Vermerks vor, in dem darauf hingewiesen

wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten bestritten ist. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Ob die vormals eingetragenen Angaben weiterhin abrufbar bleiben sollen oder ganz zu löschen sind, bleibt grundsätzlich der Vorinstanz überlassen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (zum Ganzen Urteile des BVGer A-4256/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 3.4, A-3555/2013 vom 26. März 2014 E. 3.4 und A-181/2013 vom 5. November 2013 E. 7.1, je m.w.H.; vgl. ferner Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.2).

E. 5.1

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Frage, ob das SEM zu Recht von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen ist respektive zu Recht eine Anpassung seines Geburtsdatums im ZEMIS vorgenommen hat.

E. 5.2

Die Frage, ob im asylrechtlichen Verfahren betreffend das Alter der asylsuchenden Person die Beweisregeln des Datenschutzrechts zu gelten hätten, kann vorliegend offenbleiben, da, wie unten ausgeführt, das vom Beschwerdeführer angegebene Geburtsdatum respektive seine angebliche Minderjährigkeit weder nach asylrechtlichen noch nach datenschutzrechtlichen Beweisregeln rechtsgenügend erstellt ist.

E. 5.3

Im Asylverfahren ist die Minderjährigkeit - der allgemeinen asylrechtlichen Beweisregel folgend - von der beschwerdeführenden Person zumindest glaubhaft zu machen (vgl. Urteil des BVGer E-6883/2016 vom 28. November 2016 E. 2.3). Über die Glaubhaftigkeit ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu befinden.

E. 5.4.1

Zunächst ist festzuhalten, dass das vom IRM am 2. Oktober 2015 durchgeführte Altersgutachten nach wissenschaftlichen Standards erstellt wurde und durch die Verwendung von drei Analysen über eine erhebliche Beweiskraft verfügt (vgl. dazu Urteil des BVGer A-3080/2016 vom 26. Januar 2017 E. 7.2.2; A-7011/2016 vom 19. Januar 2017 E. 5.3; D-859/2016 vom 7. April 2016 E. 6.3). Es schliesst in einer zusammenfassenden Beurteilung der Befunde auf ein wahrscheinliches Lebensalter des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Untersuchung zwischen 20 und 21 Jahren. Das Mindestalter betrage 18 Jahre und zwei Monate. Der (...) als Geburtsdatum und somit ein Lebensalter von 14 Jahren sei daher mit den erhobenen Befunden nicht vereinbar. Das Altersgutachten ist somit als deutliches Indiz für die Volljährigkeit des Beschwerdeführers zu werten (so auch Urteil des BVGer D-181/2017 vom 18. Januar 2017 E. 4.3.2). An dieser Einschätzung vermag auch der Einwand von PD Dr. med. J. _____ in dessen Schreiben vom 29. Dezember 2015 nichts zu ändern, wonach die Skalen von Tanner, Greulich und Demirjian nicht ohne Weiteres auf differente Ethnien übertragbar seien. Denn zum einen ist der Unterschied zwischen dem vom Beschwerdeführer angegebenen Alter (14 Jahre) und den auf wissenschaftlichen Methoden beruhenden Altersberechnungen (Mindestalter von 18 Jahren und zwei Monaten) zu gross, um durch ethnisch bedingte Abweichungen erklärt

werden zu können. Zum anderen weist aber auch die medizinische Literaturliste am Ende des Gutachtens mit diversen Standardwerken zu verschiedenen medizinischen Altersbestimmungsmethoden (vgl. act. A22/5 S. 5) klarerweise darauf hin, dass die entsprechenden Erkenntnisse auch Eingang in das vorliegende Altersgutachten gefunden haben. Vor diesem Hintergrund ist auch der Antrag in der Beschwerde, es sei von Amtes wegen ein medizinisches Obergutachten erstellen zu lassen (a.a.O. S. 4 unten), abzuweisen.

E. 5.4.2

Die Annahme der Volljährigkeit des Beschwerdeführers wird zusätzlich durch die radiologische Knochenaltersanalyse vom 17. September 2015 gestützt, die für den Beschwerdeführer ein Knochenalter von 19 Jahren ergeben hat. Zwar lassen radiologische Knochenaltersbestimmungen nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts keine sicheren Schlüsse auf die Voll- oder Minderjährigkeit zu und weisen generell nur einen beschränkten Aussagewert zur Bestimmung des tatsächlichen Alters auf. Beträgt der Unterschied zwischen dem angegebenen Alter und dem festgestellten Knochenalter indessen mehr als drei Jahre, gilt ein derartiges Gutachten als Beweismittel, wobei an solche "Gutachten" zur Altersbestimmung gewisse formale und inhaltliche Anforderungen zu stellen sind (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5860/2013 vom 6. Januar 2014 E. 5.2 mit weiteren Hinweisen). Die vorliegend durchgeführte Analyse vermag den von der ARK aufgestellten und vom Bundesverwaltungsgericht übernommenen inhaltlichen Anforderungen an Knochenaltersanalysen insgesamt weitgehend zu genügen und bezieht sich insbesondere auch klarerweise auf die Person des Beschwerdeführers. In Anbetracht der Tatsache, dass der Unterschied zwischen dem vom Beschwerdeführer angegebenen Alter von 14 Jahren und dem festgestellten Knochenalter von 19 Jahren beinahe fünf Jahre beträgt, ist auch dieser medizinische Befund als gewichtiges Indiz für die Volljährigkeit des Beschwerdeführers zu bewerten.

E. 5.4.3

Hinzu kommt, dass auch diverse der persönlichen Aussagen Zweifel an der behaupteten Minderjährigkeit des Beschwerdeführers wecken. So kannte der Beschwerdeführer bei der BzP einerseits weder das Alter seiner Eltern noch seiner Geschwister, wusste aber andererseits sein genaues Geburtsdatum, nämlich den (...), zu nennen, das er von seinen Eltern erfahren haben will (vgl. act. A4/15 S. 3 f., Ziff. 1.06). Demgegenüber kannte er während der Anhörung vom 18. Oktober 2017 plötzlich das Alter seiner beiden älteren Schwestern, 20 und 18, sowie dasjenige seines jüngeren Bruders, 14 (vgl. act. A51 S. 12 F134), wobei der Eindruck entsteht, er wolle damit behelfsmässig seine Minderjährigkeit in einem glaubhafteren Licht erscheinen lassen. Dieser Anschein wird dadurch verstärkt, dass er auf die Aufforderung hin, auch das Alter seiner übrigen drei (jüngeren) Geschwister zu nennen, erklärte, dieses nicht zu kennen (vgl. act. A51 S. 12 F134 bis 136). Wenig plausibel erscheint auch, wie es dem Beschwerdeführer möglich gewesen sein sollte, die weite Reise von Pakistan aus über zahlreiche Länder bis in die Schweiz ohne irgendwelche Identitätspapiere zu bewerkstelligen, weshalb davon auszugehen ist, dass er den Asylbehörden seine die Volljährigkeit ausweisende Ausweise vorenthält. All diese Überlegungen führen ebenfalls zur Annahme, dass der Beschwerdeführer bereits im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Pakistan volljährig gewesen sein muss.

E. 5.4.4

Hinsichtlich der am 13. Oktober 2015 im Original eingereichten pakistanischen Geburtsurkunde des Beschwerdeführers ist zwar festzuhalten, dass diese keine objektiven Fälschungsmerkmale aufweist. Ungeachtet dessen kann der Auffassung der Vorinstanz gefolgt werden, dass im länderspezifischen Kontext Pakistans gefälschte Geburtsurkunden mittels Bestechung der lokalen Behörden erhältlich sind. Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass man im Jahr 2014 insbesondere in der Provinz Punjab, wo auch die Geburtsurkunde des Beschwerdeführers ausgestellt worden sei, entsprechende Fälschungen gefunden habe. Darüber hinaus fällt auf, dass die Geburtsurkunde des Beschwerdeführers erst am 14. September 2015 ausgestellt wurde, was angesichts dessen Aussage anlässlich des am 23. September 2015 gewährten rechtlichen Gehörs zur Altersbestimmung, sein Vater habe seine Geburt behördlich registrieren lassen (vgl. act. A8/5 S. 2 f. F9 f.) und er selbst habe sein Geburtsdatum von seinen Eltern erfahren, erstaunt. Für eine Fälschung der Geburtsurkunde spricht zudem der Umstand, dass im vorliegenden Fall das wissenschaftlich eruierte Alter des Beschwerdeführers und dessen in der Geburtsurkunde genanntes Alter derart deutlich voneinander abweichen, dass die Angaben in der Geburtsurkunde nicht den Tatsachen entsprechen können. Im Weiteren erübrigt sich eine inhaltliche Würdigung des im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens eingereichten School Leaving Certificate vom 21. September 2015, da dieses - wie die Vorinstanz in ihrer Verfügung zutreffend festgestellt hat - a priori nicht geeignet ist, die Identität des Beschwerdeführers zu belegen.

E. 5.4.5

Insgesamt ist die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Minderjährigkeit durch die Vorinstanz nicht zu beanstanden. Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift (vgl. S. 2 ff.), insbesondere der Hinweis, es bestünden hinreichende Indizien, dass besonders minderjährige Asylsuchende vom SEM zu Volljährigen gemacht worden seien, und das SEM erzeuge künstlich einen Beweisnotstand, wenn es wider besseres Wissen vom (minderjährigen) Beschwerdeführer einen Pass oder eine ID verlange, sind nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu führen. Das Bundesverwaltungsgericht vertritt nach dem Gesagten ebenfalls die Auffassung, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die von ihm geltend gemachte Minderjährigkeit glaubhaft zu machen.

E. 5.5

Zum gleichen Ergebnis gelangt man bei Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Grundsätze. Vorliegend lässt sich das exakte Geburtsdatum des Beschwerdeführers nicht ermitteln. Somit sind diejenigen Daten einzutragen, welche am wahrscheinlichsten - also überwiegend wahrscheinlich - sind. Aufgrund des forensischen Gutachtens, welches in einer Gesamtschau von einem Mindestalter des Beschwerdeführers von 18 Jahren und 2 Monaten ausgeht und zusätzlich festhält, das angegebene (und in der Geburtsurkunde ausgewiesene) Geburtsdatum vom (...) sei mit den erhobenen Befunden nicht zu vereinbaren, sowie der Handknochenanalyse, welche ein Knochenalter von 19 Jahren ergeben hat und damit mehr als vier Jahre vom angeblichen Geburtsdatum des Beschwerdeführers abweicht, erscheint das vom SEM erfasste Geburtsdatum wahrscheinlicher als das vom Beschwerdeführer mit der Geburtsurkunde angegebene. Zusammenfassend ist zwar weder die Richtigkeit des eingetragenen Geburtsdatums noch die des behaupteten und in der Geburtsurkunde enthaltenen Geburtsdatums bewiesen. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen steht indes fest, dass die Volljährigkeit des

Beschwerdeführers wahrscheinlicher ist als die behauptete Minderjährigkeit. Das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum mit dem (...) ist daher unverändert zu belassen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der aktuelle ZEMIS-Eintrag auf einem fiktiven Geburtstag des Beschwerdeführers beruht und daher mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht richtig ist. Das lässt sich in Fällen, bei denen das Geburtsdatum unbekannt ist und stattdessen praxisgemäss der 1. Januar als fiktiver Geburtstag erfasst wird, nicht vermeiden (vgl. Urteile des BVGer A-4313/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 5, A-1732/2015 vom 13. Juli 2015 E. 5.3 und A-1582/2014 vom 9. Oktober 2014 E. 6). Der bestehende ZEMIS-Eintrag ist daher unverändert zu belassen und weiterhin mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde betreffend die beantragte ZEMIS-Berichtigung abzuweisen ist.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da sich die Beschwerde indessen nicht als aussichtslos erweist, ist das in der Beschwerde gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gutzuheissen, und es sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 7.2

Demgegenüber ist der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG mangels Notwendigkeit abzuweisen. Diesbezüglich bleibt festzuhalten, dass es bei der Frage, ob der Beschwerdeführer als voll- oder minderjährig zu betrachten ist, beziehungsweise der Frage, welches sein tatsächliches Geburtsalter ist, um die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geht, wobei das diesbezügliche Verfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird. In Verfahren, welche vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht sind, werden strenge Massstäbe an die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gestellt. Im vorliegenden Verfahren stellen sich weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht besonders komplexe Fragen, welche den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen würden. Dieselben Überlegungen gelten auch hinsichtlich der Frage einer Rechtsverteidigung im erstinstanzlichen Verfahren, weshalb auch der diesbezügliche Verfahrensantrag abzuweisen ist.

E. 7.3

Soweit die Rechtsvertretung beantragt, es sei ihr für das erstinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren, ist auf diesen Antrag mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten, da das SEM für dieses keinerlei Gebühren erhoben beziehungsweise Verfahrenskosten auferlegt hat.

E. 8

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, SR 235.11) dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekannt zu geben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.